

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Dr. Marco Genthe (FDP)

**Nichtraucherschutz JVA**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.05.2020

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz sieht in § 2 vor, dass insbesondere Haft- und Vernehmungsräume von Justizvollzugseinrichtungen vom Rauchverbot ausgenommen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Reihe von Urteilen festgestellt, dass die Unterbringung von Häftlingen in Zellen, die über unzureichende Be- und Entlüftungsmöglichkeiten verfügen, aus Sicht des Gerichts eine Verletzung des Artikels 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Konvention für Menschenrechte darstellt. Das Bundesverfassungsgericht entschied in diesem Zusammenhang, dass der Staat den Justizvollzug so zu gestalten habe, dass dem Anspruch eines nicht rauchenden Gefangenen auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal Rechnung getragen wird.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-1vollzws274-17-gefaengnis-nichtraucherschutz-rauchmelder/>

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/03/rk20130320\\_2bvr006711.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/03/rk20130320_2bvr006711.html)

[https://www.echr.coe.int/Documents/FS\\_Detention\\_conditions\\_DEU.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/FS_Detention_conditions_DEU.pdf)

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Welche Vorkehrungen werden seitens der Landesregierung getroffen, um die Standards einer ausreichenden Belüftung von geschlossenen Räumen in Justizvollzugsanstalten gewährleisten zu können.
2. Vertritt die Landesregierung die Ansicht, dass der Nichtraucherschutz in Justizvollzugsanstalten sichergestellt wird? Wenn nein, sind dahin gehend Maßnahmen geplant?
3. Stellt die Unterbringung von nicht rauchenden Häftlingen in Zellen, die zuvor über lange Zeit von intensivrauchenden Mithäftlingen bewohnt wurden, aus Sicht der Landesregierung einen Verstoß gegen den Nichtraucherschutz dar? Wenn nein, warum nicht?